

Anträge

Sachgebiet 32.3

Aktenzeichen: 01.07.08

Vorlage Nr.: AN/0011/2012/1

Vorlage für die Sitzung	
Ausschuss für Standortförderung: Gewerbe, 20.11.2014 Wirtschaft, Tourismus und Kultur	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Antrag des Rats Herrn Winfried Weingartz - CDU-Fraktion - vom 24.07.2012**
betr.: Änderung der Friedhofssatzung

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

1. Beschlussvorschlag:

Da die Änderung des Bestattungsgesetzes die von Rats Herrn Winfried Weingartz - CDU-Fraktion - beantragte Regelung beinhaltet, ist eine formelle Aufnahme in die Satzung der Stadt Rheinbach entbehrlich.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Im vorliegenden Antrag des Rats Herrn Weingartz fordert dieser, die Friedhofssatzung dahingehend zu ändern, dass Grabsteine, die aus von Indien importiertem Granit hergestellt wurden das „XERTIFIX-Siegel“ enthalten sollen.

In der Sitzung des Ausschusses für Standortförderung: Gewerbe, Wirtschaft, Tourismus und Kultur am 31.01.2013 bestand Einvernehmen, den Antrag zur Beratung vorzulegen, sobald die Novellierung des Bestattungsgesetzes in Kraft getreten ist.

Das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes NRW trat am 01.10.2014 in Kraft. Hierin wurde folgender § 4a eingefügt:

§ 4a

Grabsteine aus Kinderarbeit

(1) Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen auf einem Friedhof nur aufgestellt werden, wenn

- 1. sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird, oder*

2. *durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.*

(2) Eine Organisation wird von dem für Eine-Welt-Politik zuständigen Ressort (aner kennende Behörde) als Zertifizierungsstelle anerkannt, wenn sie

- 1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse verfügt,*
- 2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,*
- 3. sich schriftlich verpflichtet, eine Bestätigung nach Absatz 1 Nummer 2 nur auszustellen, wenn sie sich zuvor über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat, die nicht länger als 6 Monate zurückliegen dürfen, vergewissert hat,*
- 4. ihre Tätigkeit dokumentiert.*

Die aner kennende Behörde kann die Anerkennung mit Nebenbestimmungen versehen; die Gültigkeitsdauer ist auf höchstens 5 Jahre zu befristen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Natursteine, die vor dem 1. Mai 2015 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

Rheinbach, 01. Oktober 2014

Gez. Unterschrift
Peter Feuser
Fachbereichsleiter

Gez. Unterschrift
Kurt Strang
Fachgebietsleiter

Anlagen:

Antrag des Ratsherrn Winfried Weingartz - CDU-Fraktion - vom 24.07.2012
betr.: Änderung der Friedhofssatzung